

INHALTSÜBERSICHT

1. Zuwendungsziel beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
2. Rechtsgrundlagen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
3. Begriffsbestimmungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
4. Gegenstand der Förderung beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
 - 4.1 Zuwendungsfähige Investitionen
 - 4.2 Bemessungsgrundlage
 - 4.3 Eingeschränkte Förderung
 - 4.4 Förderungsausschluss
5. Zuwendungsempfangende beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
 - 5.1 Zuwendungsempfangende
 - 5.2 Förderausschluss
6. Zuwendungsvoraussetzungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
 - 6.1 Allgemeine Anforderungen
 - 6.2 Antragstellende
 - 6.3 Existenzgründung
 - 6.4 Junglandwirtinnen und Junglandwirte
 - 6.5 Prosperitätsregelung
 - 6.6 Besondere Anforderungen
7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
 - 7.1 Zuwendungsart
 - 7.2 Mindestinvestitionsvolumen
 - 7.3 Förderobergrenze
 - 7.4 Gesamtwert der Beihilfen
 - 7.5 Höhe der Zuwendungen
 - 7.6 Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten
 - 7.7 Förderung der Betreuung
 - 7.8 Höhe der Zuwendung im Falle von Investitionen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
 - 8.1 Zweckbindungsfrist
 - 8.2 Evaluierung
 - 8.3 Buchführung

- 8.4 Auskunftspflichten beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
- 9. Kumulierbarkeit beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
- 10. Zuwendungsziel bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- 11. Rechtsgrundlagen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- 12. Begriffsbestimmungen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- 13. Gegenstand der Förderung bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
 - 13.1 Zuwendungsfähige Investitionen
 - 13.2 Bemessungsgrundlage
 - 13.3 Eingeschränkte Förderung
 - 13.4 Förderausschluss
- 14. Zuwendungsempfängende bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- 15. Zuwendungsvoraussetzungen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
 - 15.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 15.2 Prosperitätsregelung
- 16. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
 - 16.1 Zuwendungsart
 - 16.2 Mindestinvestitionsvolumen
 - 16.3 Maximale Höhe der Zuwendung
 - 16.4 Höhe und Form der Zuwendung
- 17. Sonstige Zuwendungsbestimmungen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
 - 17.1 Zweckbindungsfrist
 - 17.2 Auskunftspflicht bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- 18. Kumulierbarkeit bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- 19. Förderantrag und Bewilligung
- 20. Zahlungsantrag
- 21. Zahlung und Verbuchung
- 22. Beginn und Abschluss
- 23. Kontrollen
- 24. Kürzungen und Sanktionen
- 25. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften
- 26. Transparenz
- 27. Evaluierung nach Artikel 140 der Verordnung (EU) 2021/2115
- 28. Prüfungsrechte
- 29. Inkrafttreten, Geltungsdauer

- Anlage 1 Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung
- Anlage 2 Aufgaben der betreuenden Unternehmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung
- Anlage 3 Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz
- Anlage 4 Tierplatzobergrenzen

1. Zuwendungsziel beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

1.1 Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

1.2 Gefördert werden Maßnahmen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

- a) zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- b) zur Verbesserung des Tierwohls,
- c) zur Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- d) zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes, sowie

- e) zur Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und
- f) agrotechnische Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse.

2. Rechtsgrundlagen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

2.1 Die Zuwendungen werden gewährt nach

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von

den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1 zuletzt ber. ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,

- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ber. ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
- c) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/310 (ABl. L, 2025/310, 12.2.2025) geändert worden ist,
- d) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131, zuletzt ber. ABl. L, 2023/90128, 24.11.2023), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 (ABl. L, 2023/2773, 14.12.2023) geändert worden ist,
- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung nach der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-

Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197), die durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/194 (ABl. L, 2024/194, 9.1.2024) geändert worden ist,

- f) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/1962 (ABl. L, 2024/1962, 19.7.2024) geändert worden ist,
- g) der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023),
- h) der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ber. ABl. L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2025/2088 (ABl. L, 2025/2088, 21.10.2025) geändert worden ist,
- i) dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. C 59 vom 23.2.2017, S. 1), der zuletzt durch den Beschluss (EU) 2025/504 (ABl. L, 2025/504, 14.3.2025) geändert worden ist,
- j) dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- k) GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204),

- l) GAP-Reform-Gesetz BW (GAPRefG BW) vom 8. Februar 2024 (GBI. 2024 Nr. 14),
- m) Zweite GAP-Reform-Verordnung BW (Zweite GAPRefVO BW) vom 25. Juli 2024 (GBI. 2024 Nr. 62),
- n) dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (GAP-Strategieplan),
- o) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO)

in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

- 2.2 Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörde (nach Nummer 19.1) nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Regelungen des GAP-Reform-Gesetz BW in Verbindung mit den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48 bis 49 a LVwVfG anzuwenden.

3. Begriffsbestimmungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

- 3.1 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), genannt ist, ausgenommen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2024/2838 (ABl. L, 2024/2838, 7.11.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei der auch das daraus entstehende Erzeugnis ein landwirtschaftliches Erzeugnis nach Anhang I AEUV ist. Ausgenommen sind die im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgenden Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

- 3.2 Kleinst- und kleine Unternehmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift entsprechen der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 Operationelle Gruppen nach Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115, in der jeweils geltenden Fassung, sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftlicher Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI). Sie werden von interessierten Akteuren wie Landwirtinnen und Landwirten, Forscherinnen und Forschern, Beratenden sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.
4. Gegenstand der Förderung beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
- 4.1 Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich der Erschließungsmaßnahmen, die

- a) die Voraussetzungen des Artikels 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die landwirtschaftliche Primärproduktion die Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2022/2472 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen,
- b) der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Anhang I AEUV dienen,
- c) dem Erstverkauf oder der Vorbereitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Anhang I AEUV zum Verkauf an Wiederverkäufer und Verarbeiter dienen,
- d) dem Erstverkauf an den Endverbraucher einschließlich der Tätigkeit zur Vorbereitung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses dienen, sofern der Verkauf nicht in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen erfolgt und
- e) durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter Nummer 1 genannten Zuwendungsziele dienen.

4.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a) Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) Kauf von neuen Anlagen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- c) Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen,
- d) Anlage von Dauerkulturen im Obstbau und
- e) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

4.3 Eingeschränkte Förderung

4.3.1 Investitionen im Sektor Obst und Gemüse

Investitionen im Sektor Obst und Gemüse sind bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen nur insoweit zuwendungsfähig, als sie nicht Bestandteil des operationellen Programms der Erzeugerorganisation sind und den Förderzielen der Erzeugerorganisation nicht entgegenstehen.

4.3.2 Investitionen im Weinbau

In Weinbaubetrieben sind nur Investitionen zuwendungsfähig, die der Erzeugung, bis einschließlich der Traubenernte, zuzurechnen sind, mit Ausnahme von Tröpfchenbewässerungsanlagen auf Rebflächen.

4.3.3 Investitionen in die Tierhaltung

Investitionen in bauliche Anlagen der Tierhaltung sind zuwendungsfähig, sofern die vorhandenen und geplanten Tierplätze im antragstellenden Unternehmen die in Anlage 4 festgelegte Anzahl an Tierplätzen für die dort genannten Tierarten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Tierplätze sind sowohl die Tierplätze zugrunde zu legen, die im antragstellenden Unternehmen vorhanden sind, als auch die Tierplätze von Unternehmen, an denen das antragstellende Unternehmen oder dessen Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber oder Gesellschafterin oder Gesellschafter oder deren Ehe-, beziehungsweise Lebenspartnerin oder -partner beteiligt sind. Bei Unternehmensteilungen innerhalb der letzten beiden Jahre vor der Antragstellung sind bei der Ermittlung der vorhandenen Tierplätze die vor der Teilung vorhandenen Tierplätze zugrunde zu legen. Die Bestandsobergrenzen gelten nicht für Investitionen in Anlagen der Schweine- und Geflügelhaltung, welche die Anforderungen der Anlage 1 Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen. Für Betriebszusammenschlüsse im Sinne von Nummer 5.1.2 sind nach Zustimmung des Ministeriums Ländlicher Raum (Ministerium) Ausnahmen möglich.

4.3.4 Flächenbindung der Tierhaltung

Der Tierbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens darf nach Durchführung der Investition zwei Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht überschreiten. Die Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt nach dem Großvieheinheitenschlüssel für Baden-Württemberg des GAP-Strategieplans. Dieser ist auf der Homepage des Infodienstes Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum Baden-Württemberg unter der Rubrik GAP-Strategieplan (www.gap-bw.de) abrufbar. Der Nachweis ist anhand des Investitionskonzeptes und gegebenenfalls anhand von ergänzenden Erläuterungen zu erbringen. Sofern zwei Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche überschritten werden, kann ausnahmsweise anhand von Dungabnahmeverträgen dargelegt werden, dass der Dunganfall entsprechend verwertet werden kann. Darüber hinausgehende Vorgaben des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt.

4.3.5 Anforderungen an Stallbauten

Die Förderung baulicher Vorhaben der Tierhaltung bei Stallbauten setzt die Einhaltung der Vorgaben der Anlage 1 voraus. Die Förderung von Lagerstätten für

flüssige oder feste Wirtschaftsdünger außerhalb des Stallgebäudes gemeinsam mit Stallbauten setzt die Einhaltung der Vorgaben der Anlage 3 Nummer 2.2 voraus.

4.3.6 Investitionen in die Rinderhaltung

Vorhaben im Bereich der Rinderhaltung erhalten nur dann eine Förderung, wenn nach der Investition beim Zielbetrieb laut Investitionskonzept das benötigte Grundfutter vollständig auf der bewirtschafteten Fläche erzeugt werden kann, unter Anerkennung von Futter-Mist- oder Futter-Gülle-Kooperationen, wobei die Grundfutterfläche zu mindestens zwei Drittel Grünland beziehungsweise Ackerfutter ohne Silomais umfasst. Ausnahmen sind möglich, wenn die Investition überwiegend dem Ziel der Emissionsminderung oder der Verbesserung des Tierwohls oder der Verbesserung der sozialen Situation der Familie dient.

4.3.7 Investitionen in Bewässerungsanlagen

- a) Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bewässerungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben, die der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV dienen:
 - aa) Investitionen in die Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils der Bewässerungsinfrastruktur,
 - bb) Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen oder
 - cc) Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken.
- b) Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden. Die zuständige Landesbehörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann.
- c) Investitionen in Bewässerungsanlagen sind zuwendungsfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 Prozent erreicht wird.
- d) Wenn Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut

eingestuft werden, muss durch die Investition eine Reduktion des Wasserverbrauchs um mindestens 50 Prozent erreicht werden.

- e) Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig in Wasserkörpern, die sich aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen in keinem schlechteren als dem guten Zustand befinden.
- f) Bei Investitionen in die Bewässerung sind Wasserzähler, mit denen der Wasserverbrauch auf der Ebene der geförderten Investition gemessen werden kann, installiert oder als Teil der Investition zu installieren.
- g) Bei Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken, Investitionen die lediglich auf die Energieeffizienz abzielen sowie für Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserkörper ist kein Nachweis einer Wassereinsparung erforderlich.

4.3.8 Investitionen in Frostschtutzberegnungsanlagen

Investitionen in Frostschtutzberegnungsanlagen sind nur zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse in Sonderkulturen zuwendungsfähig. Die Vorgaben nach Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2472 sind zu beachten.

4.3.9 Betreuung

Die Kosten für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 Euro zuwendungsfähig.

4.4 Förderungsausschluss

4.4.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder einjährigen Pflanzen sowie Ersatzinvestitionen,

- b) genehmigungspflichtige Vorhaben, für die keine Genehmigung vorliegt und die nicht im Einklang mit den für das Vorhaben einschlägigen umweltrechtlichen Vorgaben stehen,
- c) Investitionen zur Anpassung an neue Anforderungen des Unionsrechts nach Artikel 73 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- d) Investitionen in die Anbindehaltung, Nachtreibhilfen, die elektrische Spannung abgeben,
- e) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft mit Ausnahme der in Nummer 4.2, Buchstabe c) genannten Maschinen und Geräte, Maschinen der Innenwirtschaft,
- f) Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- g) Investitionen in Wohnungen, Verwaltungsgebäude und separate Gebäude mit Sozialräumen,
- h) Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, unbare Eigenleistungen und sonstige Preisnachlässe,
- i) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,
- j) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist, förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,

- k) Landankäufe,
- l) Investitionen in der Aquakultur und der Binnenfischerei,
- m) Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen,
- n) Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung (Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine, Jung- und Zuchtsauen und Zuchteber), mit Ausnahme der unter Anlage 4 Nummer 2 genannten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Förderausschluss von Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung ist bis zum 31.08.2026 befristet.

4.4.2 Zusätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind die Investitionen nach Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans in der jeweils geltenden Fassung.

5. Zuwendungsempfängende beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

5.1 Zuwendungsempfängende

5.1.1 Zuwendungsempfängende sind

- a) Natürliche oder juristische Personen, die Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, führen, welche im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 Kleinst- oder kleine Unternehmen sind,
 - aa) wenn die Geschäftstätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen zu wesentlichen Teilen, also zu mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse, darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, als Tierhaltung gelten dabei auch die Imkerei, die Pensionspferdehaltung sowie die Wanderschäfferei, und
 - bb) die Unternehmen die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist (ALG), genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

- b) Natürliche oder juristische Personen, die Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 führen, dabei unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

5.1.2 Ein Einzelunternehmen kann auch im Rahmen eines Betriebszusammenschlusses gefördert werden. Unter einem Betriebszusammenschluss ist die erstmalige vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirtinnen und Landwirte, unabhängig von der gewählten Rechtsform, zu verstehen. Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Jede betroffene Person muss ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen als selbstständiges Unternehmen geführt haben und grundsätzlich die Anforderungen der Nummern 5.1.1 Buchstabe a), 6.2, 6.4 und 6.5 erfüllen. Der Betriebszusammenschluss muss mindestens für die Dauer der Zweckbindung des gemeinsamen Vorhabens vereinbart sein. Die Mitglieder des Zusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Die Zahl der Mitglieder darf die Anzahl fünf nicht überschreiten. Die Förderobergrenze für das gemeinschaftliche Vorhaben liegt bei 2 000 000 Euro.

5.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) Unternehmen, die sich im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ber. ABl. L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, in Schwierigkeiten befinden oder
- c) Beziehende von Landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Renten und Pensionen, wie beispielsweise Rente der Deutschen Rentenversicherung oder Beamtenpensionen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

6.1 Allgemeine Anforderungen

- 6.1.1 Die Nummern 3.1 bis 3.3, 6.6, 6.8 und 6.9 Satz 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden im Bereich der EU-Förderung keine Anwendung.
- 6.1.2 Wird neben einem Erschließungszuschuss oder einem Betreuerzuschuss ein weiterer Zuschuss gewährt, kann eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben für diese Kostenposition abweichend von den Nummern 2.1 und 2.2 ANBest-P nicht mit Mehrkosten bei anderen Kostenpositionen verrechnet werden und umgekehrt.
- 6.1.3 Abweichend von Nummer 2 ANBest-P gilt, dass, wenn die dem bewilligten Höchstbetrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht nachgewiesen oder anerkannt werden, sich die Zuwendung auf den Betrag ermäßigt, der bei Zugrundelegung der Fördersätze nach dieser Verwaltungsvorschrift und den anerkannten zuwendungsfähigen Beträgen erreicht wird.
- 6.1.4 Abweichend von Nummer 3.3 der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) kann die Abrechnung auch nach der Struktur des Zuwendungsbescheides abweichend von der DIN 276 stattfinden.

6.2 Antragstellende

Die antragstellende Person hat

- a) die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen; bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen,
- b) eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vor Bewilligung vorzulegen, wobei die Abschlüsse grundsätzlich dem Jahresabschluss des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) entsprechen müssen und der Bewilligungsbehörde digital im CSV-Format zu übermitteln sind; aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der

bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen, insbesondere die Rentabilität, Stabilität und Liquidität,

- c) einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen, der auch eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahme zulassen soll; bei Maßnahmen, die als solche die Wirtschaftlichkeit belasten, insbesondere spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls oder des Klima- und Umweltschutzes, ist der Nachweis der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme ausreichend; im Falle von Investitionen in Maschinen mit einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150 000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept ohne Deckungsbeitragsrechnung verwendet werden,
- d) einen Nachweis über eine dem Investitionsziel angepasste und vor der geförderten Investitionsmaßnahme durchgeführte Beratung zu erbringen; bei einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von unter 150 000 Euro entfällt der Nachweis,
- e) im Falle einer Förderung im Rahmen von Operationellen Gruppen (EIP-AGRI) sind zusätzlich der Operationsplan sowie gegebenenfalls sonstige Unterlagen, die die Projektzielsetzung aufzeigen, vorzulegen,
- f) eine Buchführung im Sinne einer Auflagenbuchführung für mindestens sieben Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, wobei die Abschlüsse grundsätzlich dem Jahresabschluss des BMLEH entsprechen müssen und digital im CSV-Format vorzulegen sind; bei einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 200 000 Euro kann auf die Vorlage der Buchführung verzichtet werden und
- g) die zur Evaluierung dieses Programmes und zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erforderlichen Daten in geeigneter Form und Qualität zur Verfügung zu stellen.

6.3 Existenzgründung

6.3.1 Bei Einzelunternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummer 6.2 mit der Maßgabe, dass

- a) ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben und
- b) die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung (Investitionskonzept)

nachzuweisen sind.

6.3.2 Nummer 6.3.1 gilt nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

6.4 Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind und die nach Nummer 7.6 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der in den Nummern 6.1, 6.2 und gegebenenfalls 6.3 genannten Voraussetzungen nachweisen, dass die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht länger als fünf Jahre zum Zeitpunkt der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren zurückliegt. Ist die Junglandwirtin oder der Junglandwirt Mitglied in einem Betriebszusammenschluss, muss sie oder er innerhalb des Betriebszusammenschlusses landwirtschaftlich tätig sein.

6.5 Prosperitätsregelung

6.5.1 Die Summe der positiven Einkünfte aller Einkunftsarten nach § 2 des Einkommensteuergesetzes, sogenannte Prosperitätsgrenze, der antragstellenden Person, einschließlich Ehepartnerin oder Ehepartner beziehungsweise Lebenspartnerin oder Lebenspartner, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Steuerbescheide 210 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 250 000 Euro je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.

6.5.2 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften gelten die in Nummer 6.5.1 genannten Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter,

Genossenschaftsmitglieder, Aktionärinnen und Aktionäre, jeweils einschließlich ihrer Ehepartnerinnen und Ehepartner oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte einer oder eines der genannten Kapitaleignerinnen oder Kapitaleigner 210 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 250 000 Euro je Jahr bei Verheirateten überschreitet, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, dieses Genossenschaftsmitglieds oder dieser Aktionärin oder dieses Aktionärs entspricht.

6.6 Besondere Anforderungen

6.6.1 Darüber hinaus sind besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz zu erfüllen.

6.6.2 Zusätzlich sind im Falle von Stallbauinvestitionen die besonderen Anforderungen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu erfüllen.

6.6.3 Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen.

6.6.4 Die besonderen Anforderungen

- a) des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- b) des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, beispielsweise von Wasser oder Energie, oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen; diese Anforderungen sind zum Beispiel durch Einhaltung der Vorgaben der Anlage 3 erfüllt.

6.6.5 Die besonderen Anforderungen werden in einer separaten Handreichung aufgeführt. Diese kann im Internet im Infodienst Landwirtschaft - Ernährung -

Ländlicher Raum Baden-Württemberg unter der Rubrik Förderwegweiser (www.foederung.landwirtschaft-bw.de) abgerufen werden.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

7.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt.

7.2 Mindestinvestitionsvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben.

7.3 Förderobergrenzen

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 2 000 000 Euro je Unternehmen. Für Betriebszusammenschlüsse gilt ebenfalls eine Förderobergrenze von 2 000 000 Euro. Diese Obergrenzen können in den Jahren von 2021 bis 2027 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

7.4 Gesamtwert der Beihilfen

Der Gesamtwert der nach Nummer 7.5 bis 7.9 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben, den Wert von 65 Prozent nicht übersteigen.

7.5 Höhe der Zuwendungen

7.5.1 Für Investitionen nach Nummer 4.1 sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Erschließungskosten sind nur zuwendungsfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.

7.5.2 Für Investitionen nach Nummer 4.3.7 und agrotechnische Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen und gleichzusetzende widrige

Witterungsverhältnisse kann ein Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

- 7.5.3 Für Investitionen nach Nummer 4.1, welche die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 erfüllen, kann ein Zuschuss von bis zu 40 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- 7.5.4 Für Investitionen nach Anlage 1 beträgt der Zuschusssatz für Haltungen von Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern und Mutterkühen 30 Prozent, für alle anderen Tierarten beträgt der Zuschusssatz 40 Prozent der Bemessungsgrundlage.
- 7.5.5 Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 4.1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 2.1.1, 2.2 und 2.3 kann ein Zuschuss von 40 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 4.1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 2.1.1 Buchstabe b) bis g) sind die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 einzuhalten.
- 7.5.6 Für Stallbauinvestitionen in Laufställe für Rinder nach Nummer 4.1, welche die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 erfüllen und die der Umstellung von der Anbinde- zur Laufstallhaltung von Rindern dienen, kann ein Zuschuss von 40 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

7.6 Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Bei Junglandwirtinnen und Junglandwirten nach Nummer 6.4 kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 Prozent der Bemessungsgrundlage bis 200 000 Euro als Anteilsfinanzierung, maximal 20 000 Euro bei über 200 000 Euro Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung, gewährt werden.

7.7 Förderung der Betreuung

- 7.7.1 Bei Investitionen mit einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von über 100 000 Euro soll grundsätzlich eine Betreuerin oder ein Betreuer (siehe Anlage 2) eingeschaltet werden. Die Betreuungskosten werden in Höhe von

- a) bis zu 3 Prozent des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000 Euro und
- b) bis zu 2 Prozent des 500 000 Euro überschreitenden zuwendungsfähigen Investitionsvolumens

als zuwendungsfähig anerkannt.

7.7.2 Der Sockelbetrag der zuwendungsfähigen Betreuungskosten beträgt 6 000 Euro, der Höchstbetrag 20 000 Euro. Der Zuschusssatz beträgt maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Betreuungskosten. Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach Nummer 7.5 und 7.6 ist ausgeschlossen.

7.8 Höhe der Zuwendung im Falle von Investitionen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft EIP-AGRI

Für Investitionen nach Nummer 4, die im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft EIP-AGRI durchgeführt werden, kann ein Aufschlag von bis zu 20 Prozent auf die unter Nummer 7.5 genannten Zuschusssätze gewährt werden.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

8.1 Zweckbindungsfrist

8.1.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung oder
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Überschreitet die Dauer der Zweckbindung die Dauer der Aktenaufbewahrungspflicht, sind die Akten über die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren.

8.1.2 Im Übrigen sind im Fall einer ELER-Kofinanzierung die Regelungen zur Dauerhaftigkeit beziehungsweise Zweckbindung nach § 19 Zweite GAPRefVO BW und dem GAP-Strategieplan in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese Dauerhaftigkeit beziehungsweise Zweckbindung beginnt mit dem 1. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr der Abschlusszahlung. Die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist regelt § 20 GAPRefG BW.

8.2 Evaluierung

8.2.1 Die Evaluierung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms erfolgt auf der Grundlage der Unternehmensbuchführung. Hierfür ist die Vorwegbuchführung vor Bewilligung und die Auflagenbuchführung jeweils spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres im BMLEH-Code als CSV-Datei digital bei der zuständigen Stelle vorzulegen. Wird das Unternehmen, in dem die Investition durchgeführt wurde, im Laufe der Auflage geteilt und werden in der Folge mehrere Abschlüsse erstellt, haben die Zuwendungsempfangenden einen konsolidierten Abschluss der aus der Teilung hervorgegangenen Unternehmen vorzulegen. Anstelle des BMLEH-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden. Die Erfassung und Übermittlung der erforderlichen Informationen erfolgt dann durch Vordrucke.

8.2.2 Sollte sich während des Evaluierungszeitraums die geforderte Datengrundlage ändern, sind die Zuwendungsempfangenden verpflichtet, fehlende Werte rückwirkend nachzuliefern. Die Vordrucke können auf der Homepage des Infodienstes Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum Baden-Württemberg unter der Rubrik Förderwegweiser (www.foederung.landwirtschaft-bw.de) abgerufen werden.

8.3 Buchführung

Folgende Abschnitte des BMLEH-Jahresabschlusses sind von den Zuwendungsempfangenden vorzulegen:

a) Deckblatt,

b) Abschnitt 1: Bilanz mit Aktiva und Passiva, bestehend aus

aa) Bilanz mit Aktiva, Passiva und

bb) Entnahmen und Einlagen,

c) Abschnitt 2: Gewinn- und Verlustrechnung,

d) Abschnitt 3: Anhang zur Bilanz mit

aa) Anlagenspiegel,

bb) Bewertung des Tiervermögens und

cc) Bewertung der Vorräte,

e) Abschnitt 4: Ernteflächen,

f) Abschnitt 6: Betriebsfläche und

g) Abschnitt 7: Arbeitskräfte.

8.4 Auskunftspflichten beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Die Zuwendungsempfängerinnen verpflichten sich, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahme zu geben, im Einzelnen

a) zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1), die zuletzt durch delegierte Richtlinie (EU) 2024/299 (ABl. L, 2024/299, 17.1.2024) geändert worden ist, im Bereich der Luftreinhaltung und

b) zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das

Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2023/2413 (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist, sowie des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist, im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.

9. Kumulierbarkeit beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Vorhaben, die nach dieser Verwaltungsvorschrift förderfähig sind und auch aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU oder der Förderbank des Landes möglich. Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung, einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ sowie „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“, FAKT-Teilmaßnahme G, möglich. Die Förderhöchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

10. Zuwendungsziel bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Betreiberinnen und Betreiber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit wird unterstützt, um damit einen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes zu leisten.

11. Rechtsgrundlagen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

11.1 Die Zuwendungen werden gewährt nach

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115,
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116
- c) der Verordnung (EU) 2022/2472,
- d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- e) Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S.45), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/2391 (ABl. L, 2023/2391, 5.10.2023) geändert worden ist,
- f) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2025/1989 (ABl. L, 2025/1989, 3.10.2025) geändert worden ist,
- g) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128,
- h) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129,
- i) dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- j) GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz,
- k) GAP-Reform-Gesetz BW (GAPRefG BW),
- l) Zweite GAP-Reform-Verordnung BW (Zweite GAPRefVO BW),

- m) dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (GAP-Strategieplan),
- n) den §§ 23 und 44 LHO und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu

in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

- 11.2 Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörden (nach Nummer 19.1) nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Regelungen des GAP-Reform-Gesetz BW in Verbindung mit den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48 bis 49 a LVwVfG anzuwenden.

12. Begriffsbestimmungen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

- 12.1 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das in Anhang I des AEUV genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist. Ausgenommen sind die im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgenden Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

- 12.2 Unter der Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses zu verstehen, das in Anhang I AEUV genannt ist. Ausgenommen sind der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet. Der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

13. Gegenstand der Förderung bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

- 13.1 Zuwendungsfähige Investitionen

Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, welche die Bedingungen des Artikels 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllen. Die zusätzlichen Einkommensquellen sollen geschaffen werden insbesondere durch Errichtung oder Modernisierung von Gebäuden, einschließlich der technischen Einrichtung zur

- a) Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I-Produkte) zu landwirtschaftsnahen Produkten,
- b) Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- c) Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- d) Bereitstellung von Dienstleistungen, insbesondere in landwirtschaftsnahen und hauswirtschaftsnahen Bereichen, für gastronomische und touristische Zwecke oder
- e) Verarbeitung und Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher.

13.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind, für

- a) die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) die Erstanschaffung von neuen Maschinen und neuen Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes oder
- c) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

13.3 Eingeschränkte Förderung

13.3.1 Investitionen im Bereich „Gästebeherbergung auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

13.3.2 Bei Brennereien sind nur Investitionen von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl zuwendungsfähig.

13.3.3 Bei Investitionen in die Pensionspferdehaltung sind folgende baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen:

- a) für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen; sollte dies nicht möglich sein, beispielsweise bei computergesteuerter Fütterung, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass jederzeit eine Futteraufnahme möglich ist,
- b) die Liegefläche muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird und
- c) ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können, dieses muss mindestens Sicht-, Hör-, und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.

13.4 Förderausschluss

13.4.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Investitionen, die ausschließlich die Primärproduktion betreffen,
- b) Aufwendungen, die den Erstverkauf und beziehungsweise oder die Vorbereitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Anhang I AEUV) durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter betreffen,
- c) Aufwendungen, die den Verkauf durch einen Primärerzeuger an den Endverbraucher betreffen, sofern der Verkauf nicht in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen erfolgt,
- d) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen sowie Ersatzinvestitionen,

- e) genehmigungspflichtige Vorhaben, für die keine Genehmigung vorliegt und die nicht im Einklang mit den für das Vorhaben einschlägigen umweltrechtlichen Vorgaben stehen,
- f) Investitionen zur Anpassung an neue Anforderungen des Unionsrechts nach Artikel 73 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- g) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- h) Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- i) Investitionen in Wohnungen, Verwaltungsgebäude und separate Gebäude mit Sozialräumen,
- j) Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, unbare Eigenleistungen und sonstige Preisnachlässe,
- k) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- l) Landkäufe,
- m) gebrauchte Investitionsgüter und
- n) Ersatzinvestitionen.

13.4.2 Zusätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind die Investitionen nach Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans in der jeweils geltenden Fassung.

14. Zuwendungsempfängende bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

14.1 Zuwendungsempfängende sind:

- a) Natürliche und juristische Personen, die Unternehmen unabhängig von der gewählten Rechtsform führen, wobei

- aa) die Geschäftstätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen zu wesentlichen Teilen, also zu mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse, darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, als Tierhaltung gelten dabei auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei, die Pensionspferdehaltung sowie die Wanderschäferei, und
 - bb) die Unternehmen die in § 1 Absätze 2 und 5 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.
- b) Natürliche oder juristische Personen, die Unternehmen unabhängig von der gewählten Rechtsform führen, unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.
- c) Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen nach Buchstabe a, deren Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner sowie mitarbeitende Familienangehörige nach § 1 Absatz 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.

14.2 Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) Unternehmen, die sich im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Schwierigkeiten befinden oder
- c) Beziehende von Landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Renten und Pensionen, beispielsweise Rente der Deutschen Rentenversicherung oder Beamtenpensionen.

15. Zuwendungsvoraussetzungen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

15.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 15.1.1 Die Zuwendungsempfangenden haben einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des durchzuführenden Projektes sowie der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme in Form eines Investitionskonzeptes zu erbringen. Bei Investitionen mit baulichen Investitionskosten von über 100 000 Euro soll grundsätzlich eine Betreuerin oder ein Betreuer eingeschaltet werden.
- 15.1.2 Die Nummern 3.1 bis 3.3, 6.6, 6.8 und 6.9 Satz 3 ANBest-P finden im Bereich der EU-Förderung keine Anwendung. Abweichend von Nummer 2 ANBest-P gilt, dass, wenn die dem bewilligten Höchstbetrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht nachgewiesen oder anerkannt werden, sich die Zuwendung auf den Betrag ermäßigt, der bei Zugrundelegung der Fördersätze nach dieser Verwaltungsvorschrift und den anerkannten zuwendungsfähigen Beträgen erreicht wird. Abweichend von Nummer 3.3 NBest-Bau kann die Abrechnung auch nach der Struktur des Zuwendungsbescheides, abweichend von der DIN 276 stattfinden.
- 15.2 Prosperitätsregelung
- 15.2.1 Die Summe der positiven Einkünfte aller Einkunftsarten nach § 2 des Einkommensteuergesetzes, sogenannte Prosperitätsgrenze, der antragstellenden Person, einschließlich Ehepartnerin oder Ehepartner beziehungsweise Lebenspartnerin oder Lebenspartner, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Steuerbescheide 210 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 250 000 Euro je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.
- 15.2.2 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften, einschließlich der GmbH & Co. KG, gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionärinnen oder Aktionäre, jeweils einschließlich ihrer Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder ihrer Ehe- oder Lebenspartner, sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als fünf Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleignenden 210 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 250 000 Euro je Jahr bei Verheirateten überschreitet, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfangenden um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, dieses Genossenschaftsmitglieds oder dieser Aktionärin oder dieses Aktionärs entspricht.
16. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen bei der Förderung von Investitionen zur

Diversifizierung

16.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt.

16.2 Mindestinvestitionsvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben.

16.3 Maximale Höhe der Zuwendung

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen nach Verordnung (EU) 2023/2831, Verordnung (EU) Nr. 717/2014 oder Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 darf, unabhängig vom Beihilfegebenden, 300 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen. Vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe hat die antragstellende Person schriftlich alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die sie in den letzten drei Jahren erhalten oder beantragt hat (De-minimis Erklärung). Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag aufgrund der beantragten Beihilfe den oben genannten Höchstbetrag, kann die Beihilfe nicht, auch nicht anteilig, gewährt werden. Die für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen maßgeblichen Unterlagen sind von den Beteiligten, also der antragstellenden Person und der Behörde, zehn Jahre ab dem Jahr der Beihilfegewährung aufzubewahren. Im Falle der Prüfung sind die dafür notwendigen Unterlagen von der oder dem Zuwendungsempfängenden der Bewilligungsbehörde auf Anforderung innerhalb von zehn Werktagen vorzulegen.

16.4 Höhe und Form der Zuwendung

Es kann ein Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

17. Sonstige Zuwendungsbestimmungen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

17.1 Zweckbindungsfrist

17.1.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung oder
- b) Maschinen und Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden. Überschreitet die Dauer der Zweckbindung die Dauer der Aktenaufbewahrungspflicht, sind die Akten über die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren.

17.1.2 Im Übrigen sind im Fall einer ELER-Kofinanzierung die Regelungen zur Dauerhaftigkeit beziehungsweise Zweckbindung nach § 19 Zweite GAPRefVO BW und dem GAP-Strategieplan in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese Dauerhaftigkeit beziehungsweise Zweckbindung beginnt mit dem 1. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr der Abschlusszahlung. Die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist regelt § 20 GAPRefG BW.

17.2 Auskunftspflichten bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Auf Verlangen ist gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Evaluierung der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit Auskunft zu erteilen.

18. Kumulierbarkeit bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Vorhaben, die nach dieser Verwaltungsvorschrift förderfähig sind und die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU oder der Förderbank des Landes möglich, sofern und soweit hierbei der Gesamtwert der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten wird.

19. Förderantrag und Bewilligung

- 19.1 Der Förderantrag ist schriftlich mittels Antragsvordruck beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Die Erfüllung der besonderen Anforderungen ist im Förderantrag anzugeben und mit dem Schlusszahlungsantrag nachzuweisen. Die Antragsunterlagen können im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten in elektronischer Form den Regierungspräsidien vorgelegt werden.
- 19.2 Die Aufgaben der betreuenden Person sind in Anlage 2 geregelt. Die betreuenden Personen müssen vom Ministerium zugelassen sein.
- 19.3 Der Förderantrag ist von der Bewilligungsbehörde insbesondere auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift zu prüfen. Die Prüfung ist anhand des Kontrollberichts über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags zu dokumentieren. Ist der Förderantrag nicht vollständig, wird den antragstellenden Personen Gelegenheit gegeben, den Förderantrag binnen einer angemessenen Frist zu vervollständigen. Das Prüfergebnis ist in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 19.4 Die Bewilligungsbehörde stellt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen fest, entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und dokumentiert dies in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags. Anschließend wird der Förderantrag nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 einem Auswahlverfahren unterzogen.
- 19.5 Die Auswahl der zu bewilligenden Vorhaben erfolgt anhand der mit dem Regionalen Begleitausschuss GAP-Strategieplan in Baden-Württemberg abgestimmten Auswahlkriterien zu festgelegten Stichtagen und mit festgelegtem Budget. Stichtage und Budget können auf der Homepage des Infodienstes Landwirtschaft-Ernährung-Ländlicher Raum Baden-Württemberg unter der Rubrik GAP-Strategieplan (www.gap-bw.de) abgerufen werden. Ergänzend zu den Stichtagen der Auswahlverfahren können Stichtage festgelegt werden, zu denen die Anträge vollständig bei den Bewilligungsbehörden vorliegen müssen.
- 19.6 Näheres zum Auswahlverfahren ist dem Merkblatt „Auswahlkriterien für die baden-württembergischen Förderprogramme des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (2023-2027) der Interventionskategorien zur Entwicklung des Ländlichen Raums“ zu entnehmen. Dieses kann auf der Homepage des Infodienstes Landwirtschaft-Ernährung-Ländlicher Raum Baden-

Württemberg unter der Rubrik GAP-Strategieplan (www.gap-bw.de) abgerufen werden.

- 19.7 Hat ein Antrag das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen, wird er von der Bewilligungsbehörde zeitnah, spätestens jedoch bis zu dem in Nummer 19.8 genannten Zeitpunkt, bewilligt. War ein Antrag im Auswahlverfahren nicht erfolgreich, ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen. Ein nicht erfolgreicher Antrag kann am folgenden Auswahlverfahren wieder teilnehmen. Die Anwendung der Auswahlkriterien sowie das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags zu dokumentieren.
- 19.8 Spätestens bis zum 31. Dezember des der Antragstellung folgenden Jahres soll über den Förderantrag entschieden werden. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt die Bewilligungsreife nicht erreicht haben, sind abzulehnen. Das Ministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.
20. Zahlungsantrag
- 20.1 Der Zahlungsantrag nebst Belegen und Belegliste ist bei der jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Er ist anhand des Kontrollberichts über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Zahlungsantrages, in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung, zu prüfen. Der geprüfte Zahlungsantrag nebst Anlagen ist dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium zur weiteren Prüfung und Veranlassung der Auszahlung vorzulegen. Die Prüfung ist anhand des Kontrollberichts über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Zahlungsantrages zu dokumentieren. Im Regierungsbezirk Karlsruhe wird der Zahlungsantrag aufgrund der geringen Fallzahl direkt beim Regierungspräsidium eingereicht und mittels ersten und zweiten Augenpaares geprüft.
- 20.2 Die Auszahlung erfolgt auf das in Profident hinterlegte Konto oder auf das für das Vorhaben eingerichtete Baukonto. Zwischenzahlungen sollen 80 Prozent des bewilligten Gesamtzuschusses nicht überschreiten. Es sollen maximal drei Auszahlungen erfolgen, bis zu einer Gesamtzuwendung von 200 000 Euro zwei Auszahlungen. Der Teilzahlungsbetrag soll mindestens 10 000 Euro betragen. Die Auszahlung einer Gesamtzuwendung bei Erstbewilligung von unter 80 000 Euro soll in einer Auszahlung erfolgen.

- 20.3 Die durch die betreuende Person bis zur Bewilligung erbrachten Leistungen erreichen 50 Prozent und mehr der Gesamtleistung. Nach der Bewilligung können bis zu 50 Prozent des Betreuungszuschusses ausbezahlt werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt entsprechend der Anerkennung der Verwendungsnachweise.
- 20.4 Abweichend von Nummer 3.1 NBest-Bau ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens der Zahlungsantrag auf Schlusszahlung mit Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nach Nummer 11 zu § 44 VV-LHO vorzulegen. Die Schlusszahlung erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.
- 20.5 Nummer 1.4 ANBest-P findet keine Anwendung.

21. Zahlung und Verbuchung

Die mit der Auszahlungsfunktion verbundenen Aufgaben werden durch das Referat 13 K beim Ministerium, Dienstsitz Kornwestheim, vorgenommen. Die Verbuchung der Zahlungen wird von der Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen beim Ministerium, Dienstsitz Kornwestheim, ausgeführt.

22. Beginn und Abschluss

Die Vorhaben müssen innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von drei Jahren nach Zugang des Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden, es sei denn, die Finanzmittel für bewilligte Vorhaben werden in anderen Jahrestanchen zur Verfügung gestellt. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Werden für die Finanzierung der Vorhaben Mittel aus dem ELER und gegebenenfalls weiterer Fonds eingesetzt, sind die Vorgaben der Fonds und des GAP-Strategieplans bezüglich einzuhaltender Fristen zu beachten.

23. Kontrollen

Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle erfolgen nach der Innerdienstlichen Anordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Anforderung an die Kontrollen der Förderprogramme nach dieser Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung.

24. Kürzungen und Sanktionen

- 24.1 Es gelten die Vorschriften des GAP-Reform-Gesetz BW in Verbindung mit dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz und der Zweiten GAP-Reform-Verordnung BW, insbesondere zu Kürzungen und Sanktionen. Unabhängig von der Verhängung von Verwaltungssanktionen werden Verdachtsfälle der Begehung von Straftaten, insbesondere der Begehung eines Betruges (§ 263 StGB), eines Subventionsbetruges (§ 264 StGB) oder von Urkundendelikten (§§ 267 ff. StGB) zur weiteren Ermittlung an die zuständigen staatlichen Ermittlungsorgane (Polizei, Staatsanwaltschaft, Europäische Staatsanwaltschaft unter anderem) abgegeben.
- 24.3 Zu Unrecht gezahlte Beträge sind nach § 15 GAPRefG BW zurückzufordern und zu verzinsen. Für die Aufhebung und Erstattung ist das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48 bis 49 a LVwVfG anzuwenden.

25. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Bei allen Investitionsvorhaben sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand hinzuweisen. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat mit Postern oder Erläuterungstafeln und gegebenenfalls auf Internetseiten und mit Informations- und Kommunikationsmaterial, wie beispielsweise Broschüren oder Flyern, zu erfolgen. Nähere Informationen hierzu sind dem „Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften bei der Umsetzung des baden-württembergischen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und dem Förderprogramm für Investitionen in kleinen Betrieben (IKLB) im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 (ELER unterstütztes Vorhaben)“ sowie dem „Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften bei der Umsetzung des baden-württembergischen Förderprogramms Förderung von Investitionen zur Diversifizierung im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 (ELER unterstütztes Vorhaben)“ zu entnehmen. Diese sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage des Infodienstes Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum Baden-Württemberg unter der Rubrik GAP-Strategieplan (www.gap-bw.de) abrufbar.

26. Transparenz

Angaben über die Zuwendungsempfängenden von Mitteln aus dem ELER und die Beträge, die die Zuwendungsempfängenden erhalten haben, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Verordnung (EU) 2022/128 auf einer speziellen, vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen, Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.agrar-fischerei-zahlungen.de) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Nähere Informationen hierzu können den Antragsunterlagen entnommen werden.

27. Evaluierung nach Artikel 140 der Verordnung (EU) 2021/2115

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, sämtliche Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen der Evaluierung der nach Artikel 140 in Verbindung mit Artikel 131 und Artikel 151 der Verordnung (EU) 2021/2115 von der Verwaltungsbehörde oder einer von der Verwaltungsbehörde beauftragten Stelle angefordert werden. Die erforderlichen Daten können den Zeitraum vor, während und nach dem Förderzeitraum umfassen. Zusätzlich können Einzelbetriebe als Fallbeispiele evaluiert werden. Fehlende Mitwirkung an der Evaluierung kann zum Förderausschluss führen.

28. Prüfungsrechte

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforgane und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind von den Zuwendungsempfängenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die Zuwendungsempfängenden verpflichtet, auf eigene Kosten die Aufzeichnungen lesbar zu machen, soweit die Prüforgane dies verlangen. Ein Antrag wird in der Regel abgelehnt oder die Förderung widerrufen, wenn die Zuwendungsempfängenden oder eine von dieser oder diesem beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verweigert.

29. Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 29.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 13. März 2025 (GABl. S. 466) außer Kraft. Für Vorhaben, die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt worden sind, ist die in Satz 2 genannte Vorschrift in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Dr. Rühl

Anlage 1

(zu Nummer 4, 6.6, 7.5)

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die über die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen.

1. Generelle Anforderungen

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

a) 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel sowie

b) 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten

betragen.

2. Spezifische Anforderungen

2.1 Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- 2.1.1 Zuwendungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- 2.1.2 Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- 2.1.3 Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material, etwa Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität, versehen werden.
- 2.1.4 Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 zu 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 zu 1 zulässig.
- 2.1.5 Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- 2.1.6 Bei Stallneubaubauten müssen die Lauf- und Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- 2.1.7 Zuwendungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe mit 4,5 m² pro Großvieh verfügen. Auf einen Auslauf kann bei regelmäßigem Sommerweidegang und mindestens 7 m² pro Großvieh nutzbarer Stallfläche verzichtet werden. Auf einen Auslauf kann bei einer Stallmodernisierung verzichtet werden, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m² pro Großvieh nutzbarer Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- 2.1.8 Zuwendungsfähig sind Laufställe für Aufzuchtrinder mit regelmäßigem Sommerweidegang oder Offenställe.
- 2.1.9 Die nutzbare Stallfläche für Aufzuchtrinder in der Milchviehhaltung muss
 - a) bei einem Lebensalter über sechs bis 18 Monate mindestens 4,0 m² pro Tier und
 - b) bei einem Lebensalter über 18 bis 24 Monate mindestens 5,0 m² pro Tier und

- c) bei einem Lebensalter über 24 Monate mindestens 6,0 m² pro Tier betragen.

2.2 Anforderungen an die Kälberhaltung

2.2.1 Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.

2.2.2 Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.

2.2.3 Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

2.2.4 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder

- a) während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder

- b) die Tiere im Offenstall, einschließlich Kälberhütten, gehalten werden.

2.3 Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast, außer Mutterkuhhaltung

2.3.1 Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

2.3.2 Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material, also Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität, versehen werden.

2.3.3 Perforierte Böden mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm dürfen höchstens 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 Prozent der Stallfläche ausmacht.

2.3.4 Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 zu 1 zulässig.

2.3.5 Die verfügbare Fläche muss

- a) bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m² pro Tier und
- b) über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier betragen.

2.4 Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- 2.4.1 Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- 2.4.2 Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material, etwa Komfortmatten, versehen werden.
- 2.4.3 Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- 2.4.4 Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe mit 4,5 m² pro Großvieh verfügen. Auf einen Auslauf kann bei regelmäßigem Sommerweidegang und mindestens 7 m² pro Großvieh nutzbarer Stallfläche verzichtet werden. Auf einen Auslauf kann bei einer Stallmodernisierung verzichtet werden, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m² pro Großvieh nutzbarer Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- 2.5.1 Die Buchten müssen eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt. Jede Bucht muss mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:
 - a) Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Buchten,
 - b) Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,
 - c) eine oder mehrere erhöhte Ebenen, deren Fläche nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche angerechnet wird,
 - d) eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,
 - e) eingestreuter Liegebereich,

- f) sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

2.5.2 Es muss mindestens folgendes Platzangebot zur Verfügung stehen:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 20 kg	0,35 m ² je Tier
< 30 kg	0,45 m ² je Tier
< 50 kg	0,7 m ² je Tier
<120 kg	1,1 m ² je Tier
>120 kg	1,6 m ² je Tier

Einrichtungen, wie beispielsweise Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, sind in der vorgegebenen Stallgrundfläche bereits enthalten.

- 2.5.3 Der Liegebereich muss planbefestigt und zur Verbesserung des Liegekomforts flächendeckend mit geeignetem Material, zum Beispiel Stroh, eingestreut werden. Auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken. Alternativ dürfen gleichwertige Maßnahmen, beispielsweise Matten, verwendet werden. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle oder eine Drainage aufweisen.
- 2.5.4 Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Fläche im Stall positioniert sein und entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere folgendes Platzangebot bieten:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 20 kg	0,15 m ² je Tier
< 30 kg	0,20 m ² je Tier
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
<120 kg	0,6 m ² je Tier
>120 kg	0,9 m ² je Tier

- 2.5.5 Bei Umbauten darf, bei unverändertem Gesamtplatzangebot, die Fläche des Liegebereichs 10 Prozent kleiner ausfallen. Den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- 2.5.6 Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke beziehungsweise einem offenen Tränkeplatz für jeweils bis zu vierundzwanzig Tiere.
- 2.5.7 In der Haltungseinrichtung müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterplätze vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und fressbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage oder Pellets.
- 2.5.8 Alle Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine müssen zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühl-

möglichkeit (z. B. Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuluft, Schweinedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung) haben.

- 2.5.9 Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.
- 2.6 Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern
 - 2.6.1 Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.
 - 2.6.2 Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.
 - 2.6.3 Bei Neubauten von Haltungseinrichtungen für Sauen für den Zeitraum nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit Fress-Liegebuchten muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 3,5 m betragen. Bei Umbauten und Bauten mit zusätzlichem Funktionsbereich (z. B. Auslauf, Liegefläche oder Arena), den mindestens die Hälfte der Sauen gleichzeitig nutzen können, muss die Gangbreite bei beidseitiger Anordnung der Buchten mindestens 2,5 m und bei einseitiger Anordnung mindestens 2 m betragen.
 - 2.6.4 Der Liegebereich muss für Eber sowie für Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung
 - a) planbefestigt sein und flächendeckend mit geeignetem Material, zum Beispiel Stroh, eingestreut werden. Auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken, oder
 - b) mit Tiefstreu versehen werden oder
 - c) mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
 - 2.6.5 Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereichs als Komfortliegefläche, beispielsweise mit einer Gummimatte im Schulterbereich, ausgestattet sein.

- 2.6.6 In der Haltungseinrichtung müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterplätze vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und fressbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage oder Pellets.
- 2.6.7 Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2 der TierSchNutzTV findet keine Anwendung.
- 2.6.8 Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt wird.
- 2.6.9 Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke beziehungsweise einem offenen Tränkeplatz für jeweils bis zu vierundzwanzig Tiere.
- 2.6.10 Für Jungsauen und Sauen müssen im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin die Buchten eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt. Jede Bucht muss mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:
- a) Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Buchten,
 - b) Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,
 - c) eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,
 - d) eingestreuter Liegebereich,
 - e) sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

- 2.6.11 Alle Jungsauen und Sauen müssen zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit, wie beispielsweise Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuluft, Schweinedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung, haben.
- 2.6.12 Bei Einzelhaltung während der Abferkelung und Säugezeit muss die Abferkelbucht eine Bodenfläche von mindestens 7,5 m² aufweisen.
- 2.6.13 Wird der Gruppenbereich zusätzlich zu einzelnen Abferkelbuchten angeboten, muss jeder Sau mit Ferkeln im Gruppenbereich eine Bodenfläche von mindestens 6 m² zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,5 m lang sein. Die einzelnen Abferkelbuchten müssen während der gesamten Säugephase die Mindestvorgaben der TierSchNutzV (Bewegungsbucht oder freie Abferkelung) erfüllen.
- 2.6.13 Werden Sauen und Ferkel nach Umstallung oder durch das Entfernen von Trennwänden in einer Gruppenbucht gehalten, in dem die eigentliche Abferkelbucht nicht mehr zur Verfügung steht, muss jeder Sau mit Ferkeln eine Bodenfläche von mindestens 7,5 m² zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,5 m lang sein.
- 2.7 Anforderungen an die Haltung von Ziegen
- 2.7.1 Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m² pro Ziege und 0,35 m² pro Zicklein betragen.
- 2.7.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.
- 2.7.3 Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- 2.7.4 Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablammbeziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- 2.7.5 Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.

- 2.7.6 Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- 2.7.7 Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- 2.7.8 In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.
- 2.8 Anforderungen an die Haltung von Schafen
 - 2.8.1 Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m² pro Schaf und 0,35 m² pro Lamm betragen.
 - 2.8.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
 - 2.8.3 Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm-beziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.
 - 2.8.4 Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
 - 2.8.5 Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- 2.9 Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen
 - 2.9.1 Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art, beispielsweise Unterstände, Bäume, Sträucher, zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
 - 2.9.2 Der Stall muss über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite beziehungsweise Tiefe über die gesamte mit Ausschlüpföchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.

- 2.9.3 Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Fläche entspricht.
- 2.9.4 Die Zugänge vom Kaltscharrraum zum Freiland müssen über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt und mindestens 60 cm hoch sein.
- 2.9.5 Für je 500 Legehennen müssen die Zugangsöffnungen in der Summe mindestens 200 cm breit sein.
- 2.9.6 Für Mobilställe ist kein Dachüberstand und keine Befestigung unter dem Dachüberstand erforderlich. Bei Mobilställen ist über ein entsprechendes Management sicherzustellen, dass die Grasnarbe im Auslauf erhalten bleibt.
- 2.10 Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen
 - 2.10.1 Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der zehnten Lebenswoche zur Verfügung steht.
 - 2.10.2 Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter, manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
 - 2.10.3 Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
 - 2.10.4 Im Stall müssen den Tieren ab der dritten Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der zehnten Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
 - 2.10.5 Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.

- 2.10.6 Der Einstreubereich inklusive Kaltscharrraum ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial, beispielsweise Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen, zur Verfügung steht.
- 2.10.7 Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.
- 2.11 Anforderungen an die Haltung von Mastputen
 - 2.11.1 Der Stall muss mindestens die Grundanforderung an die Versorgungseinrichtungen der bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen, Stand März 2013, erfüllen.
 - 2.11.2 Der Stall muss entweder ein Offenstall sein, über einen Kaltscharrraum verfügen oder in ein Umtriebsystem eingebunden sein, das vorsieht, dass die Puten vom Aufzuchtstall in einen Offenstall beziehungsweise in einen Stall mit Kaltscharrraum wechseln können.
 - 2.11.3 Stall und Kaltscharrraum beziehungsweise Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung, wie erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen, auszustatten.
 - 2.11.4 Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
 - 2.11.5 Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
 - 2.11.6 Der Kaltscharrraum beziehungsweise Wintergarten muss mindestens 800 cm² pro Putenhahn und 500 cm² pro Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
- 2.12 Anforderungen an die Haltung von Masthühnern
 - 2.12.1 Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

- 2.12.2 Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand, wie bei Trockenheit, ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- 2.12.3 Die Besatzdichte darf maximal 25 kg pro m² bezogen auf die Stallgrundfläche nicht überschreiten. Der vorgeschriebene Kaltscharraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von maximal 29 kg pro m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird.
- 2.12.4 Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharraum verbunden sein, der einem Anteil von mindestens 20 Prozent an der Stallgrundfläche entspricht und an der Längsseite des Stalles anzugliedern ist.
- 2.12.5 Pro 100 m² Stallgrundfläche beziehungsweise 1 500 Masthühnern sind mindestens insgesamt zwei Meter Lukenbreite vorzuhalten. Jede Lukenöffnung muss mindestens 50 cm breit sein, die Lukenöffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseite des Stalles verteilt sein.
- 2.13 Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen
- 2.13.1 Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- 2.13.2 Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- 3.13.3 Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 20 kg und bei Mastgänsen maximal 15 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- 3.13.4 Ein stallnaher Außenauslauf von mindestens 2 m² pro Mastente beziehungsweise 4 m² pro Mastgans muss zur Verfügung stehen. Bei der Gänsemast muss zudem eine ausreichende Weidemöglichkeit auf Grünland oder Ackerfutter gewährleistet sein.
- 2.14 Anforderungen für die Haltung von Pferden

- 2.14.1 Zuwendungsfähig sind Anlagen beziehungsweise Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- 2.14.2 Für jedes Pferd ist ein ausreichend breiter Fressplatz beziehungsweise Fressstand bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, beispielsweise bei computergesteuerter Fütterung, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine gleichzeitige Aufnahme, zumindest von Raufutter, für alle Pferde möglich ist.
- 2.14.3 Die Liegefläche muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- 2.14.4 Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- 2.14.5 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- 2.14.6 Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.
- 2.14.7 Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m² pro Pferd und mindestens 7 m² pro Pony betragen.

Anlage 2

(zu Nummer 7.7)

Aufgaben der betreuenden Unternehmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Das betreuende Unternehmen unterstützt die Zuwendungsempfängenden bei der Antragstellung und bei der Durchführung des Fördervorhabens nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides. Dazu schließt das betreuende Unternehmen mit dem Zuwendungsempfängenden eine Vereinbarung ab, in der die für den Einzelfall

voraussichtlich erforderlichen Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift beschrieben sind. Sie informieren, soweit noch nicht erfolgt, binnen zwei Wochen nach dem Erstkontakt mit dem potentiellen Zuwendungsempfängenden die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde über die Investitionsabsichten und das geplante Vorhaben. Die Betreuung umfasst auch regelmäßige Besprechungen mit dem Zuwendungsempfängenden und regelmäßige Besuche der Baustelle.

1. Die Projektvorbereitung und -planung umfasst:

- a) die Unterstützung der antragstellenden Unternehmen durch Teilnahme an Besprechungen und erforderlichen Vor-Ort-Terminen mit Behörden, Notariaten, Kreditinstituten und Auftragnehmern,
- b) die Mitwirkung bei der Standortwahl und bei der Erarbeitung einer funktionalen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung auf der Grundlage eines Raum- und Funktionsprogramms,
- c) die Mitwirkung bei der Plausibilisierung der Kosten, der Einholung von Angeboten, der Kostenschätzung und der Kostenberechnung nach DIN 276,
- d) das Hinwirken auf ausreichende Versicherungen, wie beispielsweise Haftpflichtversicherung oder Bauwesenversicherung der Bauherrin oder des Bauherrn und
- e) die Mitwirkung bei der Erfüllung baurechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267).

2. Die Projektbeantragung und -durchführung umfasst:

- a) die Erarbeitung des Investitionskonzepts, das grundsätzlich auf Buchführungsabschlüssen basiert, in Abstimmung mit der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde und dem zuständigen Regierungspräsidium;
- b) die Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel,

- c) die Mitwirkung bei der Erarbeitung des Antrags auf Bewilligung von Fördermitteln und Vorlage des Antrags mit Anlagen beim zuständigen Regierungspräsidium,
- d) die Mitwirkung bei der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen,
- e) die Mitwirkung bei der Auswertung von Angeboten und der Vergabe des Bauvorhabens,
- f) die Freigabe des Vorhabens, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, dass die im Investitionskonzept und in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Verhältnisse noch zutreffen, sogenannte Baubeginnbesprechung,
- g) die Mitwirkung bei der Einrichtung eines Baukontos, über das grundsätzlich alle Zahlungen ab Bewilligung abzuwickeln sind,
- h) die Besorgung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs,
- i) die Mitwirkung bei der Umsetzung des Bauvorhabens nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides,
- j) die Mitwirkung bei der Antragstellung auf Auszahlung (Zahlungsanträge) nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften,
- k) die Prüfung sämtlicher Rechnungen, wie Abschlags- und Schlussrechnungen, einschließlich ergänzender Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit,
- l) die regelmäßige Prüfung und Dokumentation der Bauausführung auf Übereinstimmung mit der der Bewilligung zugrundeliegenden baurechtlich genehmigten Planung und dem Finanzierungsplan,
- m) die Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides,
- n) die Unterrichtung der Bewilligungsbehörde über Abweichungen von der dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Konzeption, soweit die Abweichungen

zu einer wesentlichen baufachlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen und

- o) die Mitwirkung bei der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen der Bauherrin oder des Bauherrn innerhalb der Gewährleistungsfrist.

3. Der Projektabschluss umfasst:

- a) die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides und
- b) die Aktenaufbewahrung bis zum Ablauf von zwölf Jahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises; die Aktenaufbewahrung kann der oder dem Zuwendungsempfängenden unter Erfüllung derselben Auflagen übertragen werden.

4. Aufgaben im Rahmen von Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen sind:

- a) die Unterstützung der Prüfungen durch Behörden der Europäischen Union, des Bundes oder Landes, einschließlich der Gewährung von Akteneinsicht und
- b) die Mitwirkung bei der Evaluation.

Anlage 3

(zu Nummer 4.1, 6.6 und 7.5)

Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz

1. Förderfähige Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft

1.1 Aufbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern

1.1.1 Förderfähig sind:

- a) Injektionsgeräte für die Aufbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und

Sickersaft ohne Tankwagen,

- b) an Tankwagen angebaute Geräte zur Direkteinarbeitung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, ohne Tankwagen,
- c) Schleppschuhverteiler ohne Tankwagen und
- d) Aufbringungsgeräte nach Buchstabe a bis c in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren).

1.1.2 Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren nach der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft erfolgreich geprüft wurden.

1.2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

1.2.1 Förderfähig sind:

- a) Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Garten- und Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 Prozent gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern,
- b) Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die beispielsweise in Flächenkulturen die Kulturpflanze, Schaderreger oder Beikräuter erkennen und die Düsen entsprechend einschalten,
- c) Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung, sensorgesteuerten Gestängeführung und automatischer Innenreinigung,
- d) Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen oder Direkteinspeisung zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und
- e) Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Hopfen-, Garten- und Weinbau mit geschwindigkeitsabhängiger Regelung der Ausbringmenge, automatischer

Innenreinigung und sensorgesteuerter Reihenendabschaltung.

- 1.2.2 Die unter Nummer 1.2.1 genannten Geräte müssen vom Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.
- 1.2.3 Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern als auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht förderfähig.
- 1.3. Mechanische Unkrautbekämpfung
 - 1.3.1 Förderfähig sind Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren verfügen.
 - 1.3.2 Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenführung, beispielsweise durch Taster, sind nicht förderfähig.
- 2. Bauliche und sonstige Anlagen
 - 2.1 Emissionsminderung in Stallbauten
 - 2.1.1 Folgende Investitionen sind förderfähig:
 - a) Abluftreinigungsanlagen,
 - b) Kot-Harn-Trennung,
 - c) Verkleinerte Güllekanäle,
 - d) Emissionsarme Stallböden,
 - e) Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung,
 - f) Güllekühlung und
 - g) Maßnahmenkombination in Laufställen für Milchkühe mit folgenden Elementen:

- aa) Emissionsarme Laufhofgestaltung und
- bb) emissionsarme Bodengestaltung und
- cc) erhöhte Fressplätze;

wird regelmäßiger Sommerweidegang angeboten, kann auf den strukturierten Laufhof verzichtet werden; bei Stallsystemen mit Spaltenboden sind geeignete technische Anlagen zur regelmäßigen Spaltenreinigung erforderlich.

2.2 Emissionsminderung bei der Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Festmist

2.2.1 Investitionen in Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen fachrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

2.2.2 Investitionen in Festmistlagerstätten müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen fachrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

2.2.3 Investitionen in die Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger.

2.3 Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz

Folgende Investitionen sind förderfähig:

- a) Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen und

- b) „Biobett“-Systeme zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen.

Anlage 4

(zu Nummer 4.3.3)

Tierplatzobergrenzen

Tierart	Tierplätze
Hennen	15 000
Junghennen	30 000
Mastgeflügel	30 000
Truthühner	15 000
Rinder	600
davon Milchkühe	300
Kälber	500
Mastschweine	3 000
Zuchtsauen einschließlich Ferkel bis 30 kg	560
Ferkel (10 bis 30 kg)	4 500